



**camvet.ch**

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung  
für Komplementär- und Alternativmedizin**

**Association Vétérinaire Suisse  
pour les Médecines Alternatives et Complémentaires**

**Statuten camvet.ch**

vom 31.Oktober 2014

## STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen „camvet.ch - Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2: Sitz**

Sitz der Vereinigung ist die Geschäftsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

### **Art. 3: Zweck**

Die Vereinigung bezweckt:

1. die Förderung der Weiter- und Fortbildung von Tierärztinnen in den Fachgebieten der Komplementär- und Alternativmedizin;
2. die Förderung der Forschung und Anwendung auf den Gebieten der Komplementär- und Alternativmedizin;
3. den fachlichen Informationsaustausch zwischen den in diesen Fachgebieten tätigen Tierärztinnen;
4. die Vertretung der standespolitischen Interessen der in diesen Fachgebieten tätigen Tierärztinnen;
5. die öffentliche Bekanntmachung der Fachgebiete der Komplementär- und Alternativmedizin.

### **Art. 4: Organisationen**

1. Die Vereinigung ist eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST).
2. Die Liste der Therapiemethoden, die durch die camvet.ch vertreten werden, ist im Anhang 1 aufgeführt.
3. Die Aufnahme neuer Fachrichtungen erfolgt gemäss Kriterienkatalog im Anhang 2.
4. Die Vereinigung pflegt Kontakte zu verwandten in- und ausländischen Organisationen.

### **Art. 5: Mitgliedschaft**

1. Zur Aktivmitgliedschaft der camvet.ch ist berechtigt, wer Mitglied der GST ist.
2. Wer das Pensionsalter erreicht hat, die Berufstätigkeit definitiv aufgegeben hat oder im Ausland berufstätig ist, kann die Passivmitgliedschaft beantragen. Passivmitglieder müssen nicht zwingend Mitglied der GST sein und haben kein Stimm- und Wahlrecht

3. mit der Komplementär- und Alternativmedizin eng verbundene Personen können als Gastmitglieder mit beratender Stimme ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden, sofern sie nicht Tierärztin sind.
4. Studentenmitglieder der GST können als Studentenmitglieder mit beratender Stimme ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden.
5. Die Vereinigung kann Ehrenmitglieder ernennen.
6. Für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien kann die Mitgliederversammlung verschieden hohe Mitgliederbeiträge festlegen.

#### **Art. 6: Aufnahme von Mitgliedern**

Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. In unklaren Fällen wird über die Aufnahme an der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt. Im Weiteren ist die Mitgliedschaftsordnung der GST massgebend.

Mutationen der Mitgliedschaftskategorie werden vom Vorstand ohne vorherige Veröffentlichung vorgenommen.

#### **Art. 7: Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus der camvet.ch kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Ein Mitglied, welches dem Vereinszweck zuwider handelt, kann von der Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr ausgeschlossen werden.
3. Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht, erfolgt der Ausschluss aus der camvet.ch ohne Entscheid der Mitgliederversammlung.

#### **Art 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Vereinigung und zum Bezug des offiziellen Organs. Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und weitere Bestimmungen der camvet.ch zu befolgen sowie den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Verbindlichkeiten der camvet.ch haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

#### **Art 9: Bildung**

Jedes Mitglied ist zur Fortbildung verpflichtet. Die Grundlagen sind in der Bildungsordnung der GST und den Bildungsreglementen der camvet.ch geregelt.

#### **Art. 10: Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren,
4. je eine Fachkommission der durch die camvet.ch repräsentierten Fachrichtungen,
5. die Fortbildungskommission,
6. allfällige Spezialkommissionen.

### **Art. 11: Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) wird jährlich abgehalten. Sie wird nach Möglichkeit mit einer Bildungsveranstaltung gekoppelt.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand oder einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Die Verhandlungsgegenstände werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mindestens 3 Wochen im Voraus zur Kenntnis gebracht.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens fünf Wochen vor der MV schriftlich zu unterbreiten.

Der MV obliegen:

1. die Abnahme des Protokolls der letzten MV;
2. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
3. die Festlegung der Jahresbeiträge;
4. die Wahl der Präsidentin, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Fachkommissionen;
5. die allfällige Wahl von Delegierten;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. der Entscheid über Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern;
8. die Diskussion und Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
9. der Entscheid zum Beitritt zu verwandten Organisationen;
10. die Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes;
11. Beratung über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern;
12. die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Die Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin.

### **Art. 12: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei auf eine angemessene Vertretung der Fachrichtungen zu achten ist. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin wird von der MV gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtsführung erfolgt ehrenamtlich. Die Spesenentschädigung wird von der MV festgelegt. Gewisse Aufgaben können an andere Stellen oder Personen delegiert werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegen:

1. der Vollzug aller Beschlüsse der MV,
2. die Geschäftsführung der Vereinigung im Rahmen der ihm von der MV gewährten Kompetenzen,
3. die Information der Mitglieder über die laufenden Geschäfte,
4. die Vertretung der Vereinigung nach Außen, insbesondere die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen der GST,
5. die Einberufung der MV,
6. die Organisation mindestens einer Tagung (Seminar) pro Jahr.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führt die Präsidentin, in deren Verhinderungsfälle die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Art. 13: Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren prüfen die Rechnung, die Buchführung, die Belege und den Kassa- und Banksaldo und legen der MV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung vor. Die Revisorinnen werden von der MV gewählt, die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend, wenn weder Rücktrittsgesuch noch ein Antrag für eine Neuwahl vorliegt.

#### **Art. 14: Fachkommissionen und Fortbildungskommission**

Die MV wählt für jede Fachrichtung je eine dreiköpfige Fachkommission für eine Amtszeit von 2 Jahren. Ihre Aufgaben sind in den Weiter- und Fortbildungsreglementen umschrieben. Sie unterstützen den Vorstand in bildungspolitischen Fragen.

Die Fortbildungskommission besteht aus je einem Mitglied der Fachkommissionen und des Vorstandes. Ihre Aufgaben sind in den Weiter- und Fortbildungsreglementen umschrieben.

#### **Art. 15: Offizielles Publikationsorgan**

Offizielle Publikationsorgane der Vereinigung sind die GST-Publikationsorgane sowie die Homepage der Vereinigung.

#### **Art. 16: Sonderfälle**

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis der Vereinigung zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, kommen die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB zur Anwendung.

Bestimmungen, die die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten anwendbar.

**Art. 17: Statutenänderung**

Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der MV nötig.

**Art. 18: Auflösung**

Für die Auflösung der Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit einer speziell zu diesem Zweck einberufenen MV nötig.

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an den World Wildlife Fund (WWF), sofern von der MV nichts anderes bestimmt wird.

**Art. 19: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2011.

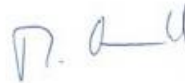
Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2014.

**Die Präsidentin**



Susanne Stocker

**Die Aktuarin**



Marianne Oswald

## Anhang Statuten camvet.ch

**Anhang 1:** Liste der durch die camvet.ch vertretenen Therapierichtungen:

Akupunktur  
Homöopathie  
Phytotherapie  
Osteopathie  
Chiropraktik

**Anhang 2:** Kriterienkatalog zur Aufnahme neuer Fachrichtungen

### 1. Grundsätzliche Anforderungen zur Aufnahme neuer Fachrichtungen

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Fachrichtung in die Liste sind:

- Eine bestehende Organisationsform mit Statuten. Diese umfasst approbierte TierärztInnen, die sich im Rahmen der Organisation ausschliesslich der Entwicklung dieser Fachrichtung widmen.
- Ein zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags vorhandenes und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegtes Weiterbildungs-Curriculum, das im Umfang den Bestimmungen der GST entspricht.
- Die Benennung eines möglichen Vorstandmitgliedes und einer Fachkommission gemäss Statuten der camvet.ch.

### 2. Ablehnung der Aufnahme einer neuen Fachrichtung

Eine grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme neuer Fachrichtungen erfolgt durch den Vorstand der camvet.ch dann,

- wenn die oben genannten 3 Kriterien nicht vollständig erfüllt sind.
- wenn die inhaltliche Ausrichtung der neuen Fachrichtung nicht den Zielen der camvet.ch im Sinne des Art 3 der Statuten entspricht.
- Wenn der Therapieanspruch der Fachrichtung denen der bestehenden Fachrichtungen der camvet.ch entgegengesetzt ist oder ein alleiniger Heilanspruch durch Methoden dieser Fachrichtung beansprucht wird.

### 3. Verfahren zu Aufnahme neuer Fachrichtungen

Die Vertreter bzw. Delegierten der neu aufzunehmenden Fachrichtung stellen einen Aufnahmeantrag an den Vorstand der camvet.ch. Der Vorstand prüft den Antrag anhand der Vorgaben des Kriterienkatalogs und empfiehlt der MV die Aufnahme der Fachrichtung oder lehnt den Antrag ab. Die MV beschliesst die Aufnahme der Fachrichtung.

Beschliesst die MV die Aufnahme, kann sich ein Vertreter der Fachrichtung zur Wahl als Vorstandsmitglied stellen.

### **Anhang 3: IVAS Section Switzerland (IVAS-CH)**

Mitglieder der camvet.ch können gemäss Art. 4.2 der Statuten camvet.ch der IVAS Section Switzerland (IVAS-CH) beitreten. Die IVAS-CH ist eine Untergruppe der IVAS (International Veterinary Acupuncture Society).

Die ersten fünf IVAS-diplomierten Mitglieder der IVAS-CH wählen ein ehrenamtliches Mitglied ins House of Delegates der IVAS. Die Delegierte verpflichtet sich oder eine Stellvertreterin, am IVAS-Kongress und an einer online Sitzung des House of Delegates teilzunehmen.

Pro weitere 25 IVAS-CH Mitglieder wählt die IVAS-CH anlässlich der Mitgliederversammlung der camvet.ch eine weitere Delegierte.

Die Mitglieder des House of Delegates werden alle zwei Jahre von den Mitgliedern der IVAS-CH neu gewählt.

Die Beitritts- oder Austrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Delegierten des House of Delegates auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Jahresbeitrag wird von der GST eingezogen.

Änderungen dieses Anhangs werden von der Delegierten des House of Delegates vorgenommen.